

Die Gemeinde Börnichen erläßt auf der Grundlage des § 22 Abs.6 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vom 02.07.1991 folgende

S a t z u n g

zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren der Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr von Börnichen (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Vorbemerkungen

Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Börnichen sind im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vom 02.07.1991 obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nicht laut Gesetz bzw. nachfolgend in dieser Satzung etwas anders bestimmt ist.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Börnichen.

§ 2 Kostenersatz der Leistungen

(1) Verursachte Kosten (siehe Anlage 1) für ungerechtfertigte Leistungen der Feuerwehr werden entsprechend umgelegt;

1. wenn der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob-fahrlässig herbeigeführt wurde;
2. wenn Schäden oder Gefahren bei der gewerblichen Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden sind;
3. auf den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders gefährlichen Gütern entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
4. auf den Fahrzeughalter, wenn die Gefahr o. der Schaden beim Betrieb von Straßen- oder Luftfahrzeugen entstanden ist.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt, wird der Kostensatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller berechnet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reise-, Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen, nach Absatz 3, zu erstatten. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, wenn den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser ect.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (6) Bei Inanspruchnahme von Leistungen an Sonn- und Feiertagen kann ein Aufschlag von 50% in Anrechnung gebracht werden. Dieser Aufschlag gilt nur bei der Berechnung von personellen Leistungen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährleistung zusätzlicher Leistungen (außerhalb der in § 7 Abs. 1 Sächsisches Brandschutzgesetz) besteht nicht.
- (8) Die Stärke des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und der Geräte sowie sonstigen Hilfsmittel liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (9) Für mündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.
- (10) Gebühren sind auch dann in Rechnung zu stellen, wenn das zur Hilfeleistung entsandte Personal wegen bereits erfolgter Beseitigung der Gefahr oder des Schadens aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig wird. Für besondere Leistungen können Personalsätze festgelegt werden.

**§ 3
Schuldner**

- (1) Schuldner ist, wer Leistungen der Feuerwehr und anderer im Brandschutz tätigen Personen und Einrichtungen entsprechend § 2 in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostengläubiger ist berechtigt, Gebühren zu stunden, wenn ihre Erhebung mit erheblichen Härten verbunden ist oder kann nach Lage des einzelnen Falles bei unbilliger Härte die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

§ 4

Der Aufwendungsersatz oder die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Börnichen, den 25. November 1993

Siegel



Bürgermeister

A n l a g e 1

Verzeichnis der Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr, feuerwehrtechnischer Bediensteter und freiwilliger Feuerwehrangehöriger.

1.	Personelle Leistungen	
1.1.	Einsatzleiter bzw. Wachhabender	40,00 DM/h
1.2.	freiwillige Feuerwehrangehörige	20,00 DM/h
1.3.	Für Einsätze unter erschwerten Bedingungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (z.B. Wärmestrahenschutzanzug, schwerer Atemschutz u.ä.)	+ 25%
1.4.	Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z.B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare und ätzende Flüssigkeiten o.ä.; Reinigung je Feuerwehrangehörigen	+ 2h
1.5.	Brandsicherheitswachen (§ 16 Sächs. Brandschutzgesetz)	
1.5.1.	Bei besonderen Anlässen, wie Ausstellungen, bei Faschings- oder sportl. Veranstaltungen, Feuerwerken, Zirkussen usw. werden Kosten entsprechend Ziffer 1.1. und 1.2. berechnet.	
1.5.2.	Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen einschließlich Bestückung je Fahrzeug und Tag ohne Personal	135,00 DM/Tag
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1.	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	40,00 DM/h
2.2.	Löschfahrzeug (LF8)	50,00 DM/h
2.3.	Einsatzleitwagen (ELW)	40,00 DM/h
3.	Einsatz von Anhängegeräten	
3.1.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	35,00 DM/h
3.2.	Schlauchtransportanhänger (STA)	15,00 DM/h
3.3.	Pulverlöschanhänger	20,00 DM/h
3.4.	Wassereinsatzanhänger	15,00 DM/h
4.	Einsatz von Geräten und Ausrüstungen	
4.1.	Tragkraftspritze (TS)	26,00 DM/h
4.2.	Lenzpumpe	26,00 DM/h
4.3.	Leichtschaumgerät (LSG)	15,00 DM/h
4.4.	Motorkettensäge	16,00 DM/h
4.5.	Andere Pumpen/Sauger	25,00 DM/h
4.6.	Notstromaggregat	30,00 DM/h
4.7.	Druckschlauch A	20,00 DM/Tag
4.8.	" B	10,00 DM/Tag
4.9.	" C	7,50 DM/Tag
4.10.	" D	5,00 DM/Tag
4.11.	Saugschlauch A	20,00 DM/Tag

4.12.	Saugschlauch B	10,00 DM/Tag
4.13.	Verteiler	5,00 DM/Tag
4.14.	Strahlrohr B	6,00 DM/Tag
4.15.	Strahlrohr C	4,00 DM/Tag
4.16.	Übergangsstück	1,00 DM/Tag
4.17.	Kübelspritze	3,00 DM/Tag
4.18.	Wasserstrahlpumpe	4,50 DM/Tag
4.19.	Handfeuerlöscher	2,50 DM/Tag
4.20.	Druckluftatemgerät	20,00 DM/Tag
4.21.	Atenschutzgesichts- maske	3,50 DM/Tag
4.22.	Handscheinwerfer	3,00 DM/Tag
4.23.	Standscheinwerfer	5,00 DM/Tag
4.24.	Wasserführende Armaturen	10,00 DM/Tag
4.25.	Winde	10,00 DM/Tag
4.26.	Hakengurt	5,00 DM/Tag
4.27.	Absperrleine	2,50 DM/Tag
4.28.	Steckleiterteil	15,00 DM/Tag

5. Materialkosten

- Den Gebühren für den Einsatz von Geräten ist der Aufwand für Kraftstoff und Öl entsprechend dem Verbrauch zuzurechnen
- Ölbindemittel, Säurebinder, Reinigungsmittel und Entsorgung derselben nach Aufwand
- Material sonstiger Art nach Aufwand
- Materialreinigung, Reparatur nach Zeitaufwand
- Bei kostenpflichtigen Einsätzen verbrauchtes Material wird dem Zahlungspflichtigen mit dem gestehungspreis, zuzüglich 10% Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.